G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2016 | **Nummer 33**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.–Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	28. 11. 2016	Polizeiliche Kriminalprävention	844
2135	2. 12. 2016	Truppmann-/Truppführer-Aus- und Fortbildung; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2	844
2135	2. 12. 2016	Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgangsfolge B III); Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015	844
2135	2. 12. 2016	Zugführerausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2	845
2135	2. 12. 2016	Gruppenführer-Basislehrgang; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2	846
		Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	25. 11. 2016	Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und Gläubigeraufruf	846
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
221	29. 11. 2016	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft	847
		Bekanntmachung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen	
764	23. 5. 2016	Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Sparkassenfachwirt für Kundenberatung vom 23. Mai 2016	852
		Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
820	23. 11. 2016	Festlegung abweichender Verfahrensfristen für den Antrag auf Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 5 APG DVO NRW und für die Erteilung von Festsetzungsbescheiden in den Jahren 2016 und 2017 gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 APG DVO NRW	855

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
18. 11. 2016	Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2015	857
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
9. 12. 2016	8. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	857

I.

2051

Polizeiliche Kriminalprävention

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– 42 – 62.02.01 –
vom 28. November 2016

Der Runderlass des Innenministeriums vom 28. September 2006 (MBl. NRW. S. 500), zuletzt geändert durch Runderlass vom 15. November 2011 (MBl. NRW. S.437), wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 844

2135

Truppmann-/Truppführer-Aus- und Fortbildung; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
vom 2. Dezember 2016

1

Truppführerfortbildung

Gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) setze ich die Truppführerfortbildung mit den Modulen 1 bis 3 in Kraft. Von einer Veröffentlichung der Lerninhalte in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfanges Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter **www.idf.nrw.de** veröffentlicht.

1.1

Die Truppführerfortbildung ersetzt nicht die entsprechenden Lehrgänge der Feuerwehrdienstvorschrift 2 oder Anteile hiervon für Einsatzkräfte, die für eine dieser Aufgaben vorgesehen sind.

1.2

Die Durchführung der Truppführerbildung obliegt gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz den Gemeinden und Kreisen.

2

Truppmann- und Truppführer-Ausbildung

Die Lernziele mit dem Stand 4. März 2002 setze ich hiermit in Kraft.

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfangs Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

3

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann/Truppführer-/Aus- und Fortbildung vom 18. Dezember 2012 (MBI. NRW. S. 743) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 844

2135

Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgangsfolge B III); Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
vom 2. Dezember 2016

1

Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern

Die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern wird in Form einer modularen B III – Lehrgangsfolge am Institut der Feuerwehr NRW angeboten.

Die Lehrgangsfolge B III besteht aus den Modulen

a) „Gruppenführer-Basislehrgang“ – B III – Modul GF-Basis (zehn Tage),

b) „Gruppenführer-Aufbaulehrgang“ – B III – Modul GF-Aufbau (zehn Tage),

c) „Mitarbeiterführung“ – B III – Modul Mitarbeiterführung (fünf Tage),

d) „Ausbilder in der Feuerwehr“ – B III – Modul Ausbilden (fünf Tage) und

e) „Führen im ABC-Einsatz“ – B III – Modul ABC II (zehn Tage).

Die Musterausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Module werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter **www.idf.nrw.de** veröffentlicht.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

a) Ausbildung zum Truppführer (FwDV 2 Nummer 2.2),

b) Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2 Nummer 3.1),

c) Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2 Nummer 3.2),

d) Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (FwDV 2, Nummer 3.3),

e) Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2, Nummer 3.5) oder alternativ Sonderausbildung „Gefährliche Stoffe und Güter“ (Stufe I) und „Strahlenschutzeinsatz“ (Stufe I),

f) umfassende Einsatzerfahrung als hauptberufliche Feuerwehrangehörige und

g) aktuelle Atemschutztauglichkeit nach G 26.3.

1.2

Wird die Prüfung im Gruppenführer-Basislehrgang nicht bestanden, kann diese einmalig wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen der Wiederholungsprüfung ist eine Teilnahme an den weiteren Modulen der B III – Lehrgangsfolge nicht möglich. Der erneuten Meldung zur Lehrgangsfolge ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandmeisters oder des zuständigen Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen.

1.3

Gemeldete Teilnehmer für die B III – Lehrgangsfolge können bei Nachweis entsprechender Qualifikationen von der Teilnahme an den Modulen befreit werden. Anrechenbar sind:

a) Qualifikation als „Gruppenführer“ (Gruppenführer-Basislehrgang oder Lehrgang F III) für das Modul „Gruppenführer-Basislehrgang“;

b) Qualifikation zum „Führen im ABC-Einsatz“ im Lehrgang F/B ABC III für das Modul „Führen im ABC-Einsatz“;

c) Kompetenz aus den Seminaren „Mitarbeiterführung“ und „Mitarbeiterführung (Ergänzung)“ für das Modul „Mitarbeiterführung“ und

d) Qualifikation als „Ausbilder in der Feuerwehr“ im Lehrgang F Ausbilder für das Modul „Ausbilder in der Feuerwehr“; als gleichwertig anzusehen sind Ausbildungen in Methodik/Didaktik von mindestens einer Woche Dauer, wie zum Beispiel:

   aa) Lehrgänge F/B Kreisausbilder (bis 1998)

   bb) Ausbildung zum Lehr-Rettungsassistenten

   cc) Ausbildung zum Ausbilder in der beruflichen Ausbildung (zum Beispiel Handwerksmeister)

   dd) Ausbildung zum Ausbilder in der öffentlichen Verwaltung, der Bundeswehr oder Ähnliches

   ee) Ausbildung zum Lehrer an öffentlichen Schulen

   ff) Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88).

Die freiwerdenden Plätze in den Modulen werden an andere Personen zugeteilt.

1.4

Nach erfolgreichem Abschluss aller Module oder entsprechendem Nachweis der vorhandenen Qualifikationen erhält der Teilnehmer eine entsprechende Bescheinigung.

2

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern vom 28. Oktober 2013 (MBI. NRW. S. 516) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 844

2135

Zugführerausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales
vom 2. Dezember 2016

1

Einführung eines zehntägigen Zugführer-Basislehrganges und eines fünftägigen Zugführer-Aufbaulehrganges für die Freiwilligen Feuerwehren am Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW)

Ab dem Jahr 2017 wird die Zugführerausbildung der Freiwilligen Feuerwehren am Institut der Feuerwehr NRW ausschließlich in Form von Basis- und Aufbaulehrgängen angeboten.

Die Musterausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter **www.idf.nrw.de** veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) wird wegen des Umfanges Abstand genommen.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zugführer-Basislehrgang zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

a) Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer (FwDV 2, Nummer 4.1),

b) Atemschutztauglichkeit nach G 26.3 zum Zeitpunkt des Lehrganges,

c) Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2, Nummer 3.1),

d) Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2, Nummer 3.2),

e) Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (FwDV 2, Nummer 3.3),

f) Erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2, Nummer 3.5) oder ersatzweise „Gefährliche Stoffe und Güter – Stufe 1“ und „Strahlenschutz – Stufe 1“;

g) Beförderung zur Ober- oder Hauptbrandmeisterin oder zum Ober- oder Hauptbrandmeister und

h) Insbesondere im Einsatz erworbene Erfahrung in den oben genannten Tätigkeitsbereichen.

1.2

Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann zugelassen werden, wer die Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2 Nr. 3.5) und/oder „Maschinist“ (FwDV 2 Nr. 3.3) bisher nicht erfolgreich abgeschlossen, jedoch an den Modulen 1 „ABC-Einsatz“ und/oder 2 „Aufgaben des Maschinisten und die Verwendung von Feuerlöschkreiselpumpen“ der Fortbildung für Truppführer (TF (F)) teilgenommen und die jeweils zugehörige Lernerfolgskontrolle mit Erfolg absolviert hat.

1.3

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zugführer-Aufbaulehrgang zu, wenn sie am Zugführer-Basislehrgang erfolgreich teilgenommen haben. Zwischen den Lehrgängen soll eine mindestens einjährige praktische Erprobungsphase als Zugführer absolviert werden. Weitere Voraussetzung ist die aktuelle Atemschutztauglichkeit nach GUV G26.3.

1.4

Nach erfolgreicher Absolvierung des Zugführer-Basislehrganges ist eine Ausbildung zum Zugführer (Freiwillige Feuerwehr) gegeben. Nach Absolvierung des Zugführer-Aufbaulehrganges ist zusätzlich eine Qualifizierung auch für besondere Einsatzsituationen gegeben. Der Zugführer-Aufbaulehrgang ist Voraussetzung für eine spätere Teilnahme am Lehrgang Verbandsführer F/B V-I.

2

Inkrafttreten/Befristung

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass Zugführerausbildung der Freiwilligen Feuerwehren vom 24. Oktober 2007 (MBl. NRW. S. 740) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 845

2135

Gruppenführer-Basislehrgang; Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 2. Dezember 2016

1

Gruppenführer-Basislehrgang

Der zehntägige Gruppenführer-Basislehrgang wird am Institut der Feuerwehr NRW angeboten. Eine Aufgliederung in zwei fünftägige Teile ist möglich, wobei der zeitliche Abstand zwischen den Teilen nicht mehr als 12 Monate betragen soll. Die Musterausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Vorbildungsvoraussetzungen nachweisen:

a) Ausbildung zum Truppmann (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 2.1),

b) Ausbildung zum Sprechfunker (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.1),

c) Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.2),

d) Ausbildung zum Truppführer (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 2.2),

e) Fortbildungsmaßnahme als Truppführer mit einer Dauer von 40 Std. (Module 1 bis 3) der Truppführerfortbildung (alternativ siehe Nummer 1.2),

f) die Beförderung zum Unterbrandmeisterin oder zum Unterbrandmeister und

g) aktuelle Atemschutztauglichkeit nach G 26.3.

1.2

Zum Gruppenführer-Basislehrgang kann alternativ zugelassen werden, wer die Ausbildung „ABC–Einsatz“ (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.5) und die Ausbildung „Maschinist“ (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.3) erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Ausbildung „ABC–Einsatz“ ist die Kombination aus den Ausbildungen „Gefährliche Stoffe und Güter“ (Stufe I) und „Strahlenschutzeinsatz“ (Stufe I) gleichgestellt.

2

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann/Truppführer-/Aus- und Fortbildung vom 18. Dezember 2012 (MBI. NRW. S. 743) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 846

2180

Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 402-57.07.12 – vom 25. November 2016

Das Verbot des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. März 2014 der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch „IG Chemnitzer Stadtgeschichte“ und „Raus in die Zukunft“ wurde im Bundesanzeiger (BAnzAT 10.04.2014 B10) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 8. September 2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Urteil ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Die Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichte“ und als Aktionsgruppe „Raus in die Zukunft“ im Folgenden Nationale Sozialisten Chemnitz) richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz ist verboten. Die Vereinigung wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseiten der Vereinigung wird eingestellt. Es handelt sich insbesondere um folgende Internetseiten: **www.5maerz.de**, **www.gedenken-chemnitz.de**, **www.mauerbluemchen.org**. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
5. Kennzeichen der Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz und im Rahmen ihrer Kampagnen oder unter Aliasnamen genutzte Signets dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden.
6. Das Vermögen der Vereinigung Nationale Sozialisten Chemnitz wird beschlagnahmt und eingezogen.
7. Forderungen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 Vereinsgesetz vorgesehen ist.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung deren verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die Verfügung ist sofort vollziehbar. Das gilt nicht für die in Nummer 6 bis 8 getroffenen Einziehungsregelungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, aufgefordert,

– ihre Forderungen bis zum 1. Februar 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden anzumelden,

– ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,

– nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. Februar 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 846

221

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 29. November 2016

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft.

Die Zuwendungen zur institutionellen Förderung werden zum Zwecke der Grundfinanzierung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft durch das Land gewährt.

Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, sind die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung uneingeschränkt anwendbar.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge auf Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuschüsse zur institutionellen Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft werden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Einrichtung geleistet, soweit diese Einrichtung ihre zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

3

Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen können nur außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sein, die als wissenschaftliche Mitglieder der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V. angehören.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Arbeits- und Wirtschaftsplan

Grundlage für die Gewährung einer institutionellen Zuwendung ist ein Wirtschaftsplan, der sämtliche erwarteten Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Einrichtung im Haushaltsjahr der beantragten Förderung abbildet. Die Mindestanforderungen an die Form des Wirtschaftsplans sind der **Anlage** zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

Sofern eine Einrichtung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung bucht, kann der Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. In diesem Fall ist eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

Anlage des Wirtschaftsplans ist ein Arbeitsplan der antragstellenden Einrichtung, der die Aufgaben, die Arbeitsziele und -ergebnisse sowie die geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung für das Haushaltsjahr der beantragten Förderung beschreibt und die zur Ermittlung des Finanzbedarfs erforderlichen Angaben über den Ressourceneinsatz der verantwortlichen Arbeitseinheiten enthält.

4.2

Mehrere Zuwendungsgeber

Sollen für eine Einrichtung Zuwendungen zur institutionellen Förderung sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, so haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung ihr Einvernehmen gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit dieser Richtlinie herbeizuführen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Einrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt; die Zuwendung ist dabei auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3

Bemessungsgrundlage

Unter der Maßgabe der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung gelten als zuwendungsfähige Ausgaben alle Ausgaben einer Einrichtung, die im Rahmen des satzungsgemäßen Forschungs- und Entwicklungsbetriebs anfallen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Stellenübersicht

Die Stellenübersicht (in Gesamtzahl und Wertigkeit) ist im Rahmen der Zuwendung unter Einhaltung der jährlich mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten einrichtungsspezifischen Kennzahlen, mit Ausnahme der außertariflichen Beschäftigten, unverbindlich. Die Einhaltung der Kennzahlen ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und nachzuweisen.

Die Stellen für Vorstandsmitglieder und außertarifliche Angestellte (insbesondere wissenschaftliche und kaufmännische Leitung) sind laut Stellenübersicht verbindlich. Der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit Leitungspersonal bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber.

Die weiteren Stellen für außertarifliche Angestellte sind laut Stellenübersicht ebenfalls verbindlich. Mit Ausnahme des Leitungspersonals ist eine Nachbesetzung innerhalb eines genehmigten Vergütungsniveaus ohne Zustimmung der Zuwendungsgeber möglich.

Das Besserstellungsverbot (vergleiche Nummer 1.3 ANBest-I) ist zu beachten. Tarifgerechte Vergütungen sind aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen zu gewähren.

6.2

Mehrerträge

Mehrerträge aus Aufträgen und aus Lizenz- und Know-how-Verträgen sowie zweckfreie Spenden werden nicht zuwendungsmindernd auf die Grundfinanzierung angerechnet, wenn sie zur Deckung von Ausgaben/Mehrausgaben im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprogrammes verwendet werden. Soweit entsprechende Mehrerträge eine jährlich mit der Bewilligungsbehörde vereinbarte einrichtungsspezifische Obergrenze nicht überschreiten, bleiben sie ohne Anrechnung auf die Grundfinanzierung im Folgejahr erhalten.

7

Verfahren

7.1

Antragsstellung

Der Antrag auf Zuwendung zur institutionellen Förderung ist formlos zu stellen. Er ist der zuständigen Bewilligungsbehörde oder einer von ihr benannten Stelle vor Ablauf des ersten Quartals des Haushaltsjahrs der beantragten Förderung zuzuleiten.

7.2

Antragsunterlagen

Zusammen mit dem Antrag sind ein Wirtschaftsplan (einschließlich Arbeitsplan, Nummer 4.1) sowie eine Stellenübersicht (Nummer 6.1) vorzulegen.

8

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung
an die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft

Anlage 1

Wirtschaftsplan 201x		Soll 201x (1.000 €)	Soll 201x-1 (1.000 €)	Ist 201x-2 (1.000 €)
1.	**Einnahmen**			
1.1	**Institutionelle Förderung**			
1.1.1	Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen			
1.1.2	Institutionelle Zuwendung des Landes NRW			
1.1.3	Institutionelle Zuwendung weiterer Mittelgeber			
	Summe 1.1			
1.2	**Projektförderung, Aufträge, sonst. Drittmittel**			
1.2.1	Projektförderung - Land NRW			
1.2.2	Projektförderung - weitere Mittelgeber			
1.2.3	Aufträge			
1.2.4	sonst. Drittmittel			
	Summe 1.2			
	Summe der Einnahmen			

	Wirtschaftsplan 201x	Soll 201x (1.000 €)	Soll 201x-1 (1.000 €)	Ist 201x-2 (1.000 €)
2.	**Ausgaben**			
2.1	**Institionelle Förderung**			
2.1.1	Personalausgaben			
2.1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.1.1 - 2.1.2 (laufende Ausgaben - Betrieb)			
2.1.3	Investitionen			
	Summe 2.1			
2.2	**Projektförderung, Aufträge, sonst. Drittmittel**			
2.2.1	**Projektförderung - Land NRW**			
2.2.1.1	Personalausgaben			
2.2.1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.1			
2.2.2	**Projektförderung - weitere Mittelgeber**			
2.2.2.1	Personalausgaben			
2.2.2.2	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.2			
2.2.3	**Aufträge**			
	Personalausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.3			

Wirtschaftsplan 201x		Soll 201x (1.000 €)	Soll 201x-1 (1.000 €)	Ist 201x-2 (1.000 €)
2.2.4	**sonst. Drittmittel**			
	Personalausgaben			
	Sächliche Verwaltungsausgaben			
	Summe 2.2.4			
	Summe 2.2			
	Summe der Ausgaben			
	davon Personalausgaben			
	davon Sächliche Verwaltungsausgaben			
	davon Investitionen			

764

Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Sparkassenfachwirt für Kundenberatung vom 23. Mai 2016

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt aufgrund des § 4 Absatz 2 und des § 7 Sparkassenakademiegesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 2 Nummer 2.2, 11 Nummer 11.2.3 und 16 Nummer 16.2 der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 69) folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

§ 1 Art der Prüfungen

§ 2 Zweck und Ziel der Prüfungen

§ 3 Prüfungsausschüsse

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

§ 5 Ausschluss, Befangenheit

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 7 Verschwiegenheit

II. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 Prüfungstermine

§ 9 Zulassung zur Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung

§ 10 Gliederung und Durchführung der Prüfungen

§ 11 Bewertungsmaßstab

§ 12 Schriftliche Prüfungen

§ 13 Schriftliche Arbeit der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung

§ 14 Bestandene und nicht bestandene Prüfungsarbeit

§ 15 Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

§ 16 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen

§ 17 Mündliche Prüfungen

§ 18 Nicht bestandene mündliche Prüfungen

§ 19 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

§ 20 Feststellung des Gesamtergebnisses

§ 21 Beurkundung des Prüfungshergangs

§ 22 Zeugnis

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 24 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

§ 25 Aufbewahrung der Prüfungsakten

§ 26 Übergangsvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

I.
Prüfungsart und Prüfungsausschüsse

§ 1
Art der Prüfungen

(1) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „Akademie“ genannt) führt den Studiengang Sparkassenfachwirt für Kundenberatung durch und nimmt hierbei die Prüfung ab.

(2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

§ 2
Zweck und Ziel der Prüfungen

Durch die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer das Maß an Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie Verständnis für Zusammenhänge besitzt, das zur umfassenden Beratung von Privatkunden notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Sparkassenfachwirt für Kundenberatung“.

§ 3
Prüfungsausschüsse

Die Akademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung.

§ 4
Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung bestehen aus:

a) einem Beauftragten der Arbeitgeber

b) einem Beauftragten der Arbeitnehmer

c) einem Beauftragten der Akademie

Der Beauftragte der Akademie soll entweder Mitglied des Vorstands der Akademie oder hauptberuflicher und in der beruflichen Bildung tätiger Mitarbeiter der Akademie sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Der Beauftragte der Akademie kann von einem hauptberuflichen und in der beruflichen Bildung tätigen Mitarbeiter der Akademie oder einem nebenberuflichen Dozenten vertreten werden.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Vorstand für längstens fünf Jahre.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Akademie bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Akademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Vorstand insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

(8) Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 5
Ausschluss, Befangenheit

Wenn infolge Ausschlusses (§ 20 VwVfG NRW) oder Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Vorstand die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken.

(3) Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle drei Mitgliedergruppen bei der Beschlussfassung mitwirken. Ist für eine bestimmte Gruppe weder ein Mitglied noch ein Stellvertreter vorhanden oder verfügbar, kann ausnahmsweise ein Mitglied oder ein Stellvertreter einer anderen Gruppe eingesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie sonstige mit der Prüfung befassten Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Vorstands der Akademie.

II.

Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen

§ 8

Prüfungstermine

Der Vorstand der Akademie setzt die Prüfungstermine fest und lädt die zu der Prüfung zugelassenen Prüflinge ein.

§ 9

Zulassung zur Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung

(1) Die Zulassung zur Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung setzt voraus, dass der Bewerber den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat.

(2) Der Bewerber gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht vor Beginn der Prüfung vom Vorstand der Akademie versagt wird.

(3) Bei Ablehnung der Zulassung kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragt werden.

§ 10

Gliederung und Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung gliedert sich in eine schriftliche sowie eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung geht in der Regel der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Termine für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sollen regelmäßig in Zusammenhang mit den allgemeinen Prüfungsterminen anderer Studiengänge Sparkassenfachwirt für Kundenberatung angesetzt werden.

§ 11

Bewertungsmaßstab

Für die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Punkte und Noten erteilt:

100 bis 92 Punkte	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 30 bis 0 Punkte	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Der Vorstand der Akademie setzt die Aufgabe oder Aufgaben der schriftlichen Prüfung fest. Die Aufgabe ist bzw. die Aufgaben sind geheim zu halten.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des betreffenden Prüflings) geschrieben und den Gutachtern vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter, wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des betreffenden Prüflings hinzugefügt.

§ 13

Schriftliche Arbeit der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung

(1) Es ist eine Prüfungsarbeit als Fachklausur, Fallstudie oder Aufsatz anzufertigen. Die Prüfungsaufgaben können sich auf alle Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen, die gemäß Lehrplan vermittelt werden. Die Prüfungsaufgabe soll bzw. die Prüfungsaufgaben sollen anwendungsorientiert formuliert sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden.

§ 14

Bestandene und nicht bestandene Prüfungsarbeit

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 Punkten bewertet wurde.

(2) Ist die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden, kann diese höchstens zweimal wiederholt werden. Werden im ersten Wiederholungsversuch wiederum weniger als 50 Punkte erreicht, kann ein zweiter Wiederholungsversuch erfolgen. Der Prüfungsteilnehmer muss den auf die Teilnahme an der Wiederholungsklausur gerichteten Antrag spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Zugangs der Mitteilung der nicht bestandenen Prüfungsarbeit, stellen.

(3) Besteht der Prüfling die Prüfungsarbeit auch im Rahmen der zweiten Wiederholung nicht oder ist die Frist für den Antrag auf eine Wiederholung der Prüfungsarbeit (§ 14 Absatz 2 Satz 3) abgelaufen, so ist die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeit wird unter Aufsicht angefertigt. Der Vorstand der Akademie bestimmt die Aufsichtführenden. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Der Prüfungsaufgabensatz ist in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Der Umschlag wird erst am Prüfungstag in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei der Prüfungsarbeit sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Arbeiten sind von ihm in einem Umschlag zu verschließen und unmittelbar an das Prüfungssekretariat der Akademie zu übersenden.

§ 16
Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Gutachtern, die vom Vorstand der Akademie ausgewählt werden, beurteilt und mit einer Punktzahl (§ 11) bewertet.

(2) Im Falle einer abweichenden Beurteilung sind die Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird bei einer Abweichung von bis zu 5 Punkten der Mittelwert gebildet; Abweichungen von über 5 Punkten sind schriftlich gesondert zu begründen. Der Prüfungsausschuss ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten und eine erfolgte Mittelwertbildung nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder des Mitgutachters bzw. von dem Mittelwert abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuss abschließend die Punktzahl der Prü-fungsarbeit fest. Im Bedarfsfall kann der Prüfungsausschuss zuvor eine ergänzende Stellungnahme der Gutachter einholen.

§ 17
Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht widerspricht. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Vorstands der Akademie die Prüfer. Er kann auch Dozenten und Trainer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Die mündliche Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung besteht je Prüfungsteilnehmer aus einem simulierten Beratungsgespräch aus dem Bereich des Privatkundengeschäfts. Das Kundenberatungsgespräch soll einschließlich der Vorstellung der Fallanalyse und der Gesprächsziele nicht länger als 40 Minuten geführt werden; zur Vorbereitung werden dem Prüfling 30 Minuten Zeit eingeräumt. Nach Durchführung des Kundenberatungsgesprächs hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, Fragen zu den fachlichen Inhalten der simulierten Kundenberatung zu stellen. Der Fragenteil soll 10 Minuten nicht übersteigen.

§ 18
Nicht bestandene mündliche Prüfungen

(1) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Anmeldung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung an, erfolgen.

(3) Der Prüfungsteil ist vollständig zu wiederholen.

(4) Besteht der Prüfling die mündliche Prüfung auch im Rahmen der zweiten Wiederholung nicht oder ist die Frist für den Antrag auf eine Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 2 abgelaufen, so ist die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung endgültig nicht bestanden.

§ 19
Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der Aufsichtführende den Prüfling von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 20
Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung ist nicht bestanden, wenn in der mündlichen und in der schriftlichen Prüfung jeweils nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

(3) Bei der Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung setzt sich das Gesamtergebnis aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammen. Hierbei sind das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 30 % und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 70 % zu gewichten. Beim Gesamtergebnis werden nur die ersten beiden Nachkommastellen ausgewiesen; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Das Gesamtergebnis ist dem Prüfling unverzüglich nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

§ 21
Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Gang und das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

b) die zur Prüfung zugezogenen Dozenten/Trainer

c) sonstige Teilnehmer

d) die Bewertung der schriftlichen Arbeit

e) die Bewertung in der mündlichen Prüfung

f) das Gesamtergebnis

g) ggf. als Anlage die Bewertungsvorschläge der zugezogenen Dozenten/Trainer

§ 22
Zeugnis

(1) Besteht der Prüfling die Prüfung, erhält er ein Zeugnis, in dem das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis gemäß den Vorgaben des § 20 angegeben wird.

(2) Der Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung Sparkassenfachwirt für Kundenberatung ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenfachwirt für Kundenberatung“ zu führen.

(3) Die Zeugnisse werden mit dem Siegel der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen versehen und sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Mitglied des Vorstands der Akademie zu unterzeichnen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfling wird auf Wunsch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24
Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Fehlt der Prüfling ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Liefert ein Prüfling die Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 25
Aufbewahrung der Prüfungsakten

Die Sparkassenakademie hat die Prüfungsniederschriften der Prüfungen mindestens 20 Jahre, die Prüfungsarbeiten und die sonstigen Unterlagen mindestens 5 Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 26
Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Teilnehmer der Studiengänge Sparkassenfachwirt für Kundenberatung, die nach dem 1. Januar 2017 beginnen und auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat am 23. Mai 2016 oder nach diesem Zeitpunkt verabschiedeten Lehrplans ausgebildet werden.

(2) Für Prüfungen bei Studiengängen Sparkassenfachwirt für Kundenberatung, die auf Grundlage der vor dem 23. Mai 2016 verabschiedeten Lehrpläne durchgeführt werden, finden die entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2014 weiterhin Anwendung.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 852

820

Festlegung abweichender Verfahrensfristen für den Antrag auf Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 5 APG DVO NRW und für die Erteilung von Festsetzungsbescheiden in den Jahren 2016 und 2017 gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 APG DVO NRW

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 23. November 2016

In Ausübung der durch § 9 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes und § 92 SGB XI (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656) verliehenen Möglichkeit wird hiermit im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Die Frist des § 8 Abs. 9 Satz 5 APG DVO NRW auf „innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Festsetzungsbescheides“ (statt 1. Januar 2017) festgelegt. Innerhalb dieser Frist sind Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der nach § 8 Abs. 3 APG DVO NRW zu berechnenden Vergleichsmiete für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2020 zu stellen.
2. Die Frist des § 12 Abs. 3 Satz 3 APG DVO NRW, die durch Allgemeinverfügung vom 20. April 2016 auf den 25. November 2016 verlängert wurde, wird für das Festsetzungsverfahren 2016/2017 auf den 31. Juli 2017 festgelegt.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 23. November 2016.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 APG DVO NRW kann das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden MGEPA genannt), im Wege der Allgemeinverfügung in begründeten Fällen abweichende Verfahrensfristen festlegen.

Von dieser Möglichkeit wird hiermit in Bezug auf die oben genannten Fristen Gebrauch gemacht, da die Bearbeitung der Anträge auf Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen von stationären Pflegeeinrichtungen nach den bisherigen Erfahrungen gerade im ersten Festsetzungsverfahren nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes (APG) und der darauf basierenden Verordnung (APG DVO NRW) erheblich aufwändiger ist, als zum Zeitpunkt des Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahrens absehbar. Wesentliche Ursache hierfür ist die erstmalige Ermittlung der teilweise weit in der Vergangenheit liegenden Investitionsaufwendungen der stationären Pflegeeinrichtungen.

Dies führt dazu, dass Einrichtungen, die die bisherigen Fristverlängerungen in Anspruch genommen haben und deren Alt-Bescheid noch bis zum 31. Dezember 2016 gültig ist, frühestens ab Ende des Jahres 2016 nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes und der darauf beruhenden APG DVO NRW beschieden werden können. Eine große Zahl von Einrichtungen wird ihren ersten Bescheid über die Festsetzung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen erst im Lauf des Jahres 2017 erhalten.

1. Bestimmung der Frist des § 8 Abs. 9 Satz 5 APG DVO NRW auf „innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Festsetzungsbescheides“

Bei gemieteten Einrichtungen, deren zum 1. Februar 2014 anerkannte Miete erheblich über dem Ergebnis der fiktiven Vergleichsberechnung nach § 8 Abs. 3 bis 8 APG DVO liegt, führt der nunmehr erwartete Zeitpunkt, zu dem sie den Festsetzungsbescheid erhalten, dazu, dass sie das konkrete Ergebnis dieser Vergleichsberechnung erst unmittelbar vor Ablauf der Frist des § 8 Abs. 9 Satz 5 APG DVO NRW oder sogar danach mitgeteilt bekommen. Damit ist eine Klärung mit der Vermieterin / dem Vermieter, inwieweit sie / er bereit ist, die vertraglich vereinbarte Miethöhe ab dem 1. Januar 2020 zu reduzieren, nicht möglich und der Trägerin / dem Träger fehlt das wesentliche Argument, um ihren / seinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der nach § 8 Abs. 3 zu berechnenden Ver-

gleichsmiete über den 1. Januar 2020 hinaus zu begründen.

Mit der Verlängerung der Antragsfrist auf einen individuell zu bestimmenden Zeitpunkt „6 Monate nach Erhalt des Festsetzungsbescheides“ wird für die notwendigen Verhandlungen mit der Vermieterin / dem Vermieter ein Zeitraum von 6 Monaten eingeräumt. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat anschließend 6 Monate Zeit, über den ggf. erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der nach § 8 Abs. 3 APG DVO NRW zu berechnenden Vergleichsmiete zu entscheiden. Die dann bis zum Auslaufen des Bestandsschutzes verbleibenden 1,5 bis 2 Jahre dürften im Regelfall ausreichen, um im Falle einer Ablehnung des Antrags Rechtssicherheit durch Widerspruch und erstinstanzliche Klage herzustellen.

Eine regelhafte Verlängerung des Bestandsschutzes für die zum Vertragsstand 1. Februar 2014 anerkannte Miete über den 31. Dezember 2019 hinaus ist dagegen in Abwägung mit den Interessen der Pflegebedürftigen und der das Pflegewohngeld zahlenden Kreisen und kreisfreien Städten nicht geboten. Die Miethöhe der betroffenen Einrichtungen liegt zu diesem Zeitpunkt immer noch erheblich über dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der anerkennungsfähigen Aufwendungen bei Miet- und Eigentumseinrichtungen, wie er im § 10 Abs. 8 des Alten- und Pflegegesetzes normiert ist. Damit fehlt ein die Miethöhe rechtfertigender Gegenwert für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung.

Allenfalls in Einzelfällen, die z.B. durch die damalige Begründung für die vertraglich festgelegte Miethöhe, Änderungsmöglichkeiten im Mietvertrag, Bedarfssituation, Versorgungsalternativen sowie Handlungsalternativen und wirtschaftliche Auswirkungen für die Trägerinnen und Träger begründet sind, kann es gerechtfertigt sein, dass Mieten weiter gefördert werden, die auch nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren immer noch um mehr als 10% über dem Ergebnis der Vergleichsberechnung liegen, wie sie die Verordnung vorsieht. Ob ein solcher Einzelfall vorliegt, kann im Rahmen der Entscheidung über eine beantragte Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

2. Festlegung der Frist, bis zu der im Verfahren 2016/2017 ein Bescheid zu erteilen ist, auf den 31. Juli 2017

§ 12 Abs. 3 Satz 3 APG DVO NRW sieht vor, dass ein Festsetzungsbescheid bis zum 15. November des Jahres der Antragstellung zu erteilen ist, soweit die Antragsunterlagen vollständig sind. Die Regelung wurde in die Verordnung aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Einrichtung nach Erhalt des Bescheides die Gelegenheit hat, im Falle einer Erhöhung des gesondert berechenbaren Investitionsaufwandes die aus diesem Grund ggf. beabsichtigte Erhöhung des Heimentgeltes der Bewohnerin / dem Bewohner rechtzeitig mitzuteilen. Für dieses Erhöhungsverlangen gilt gem. § 9 Abs. 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) eine Frist von vier Wochen.

Auf dieser Grundlage wurde aufgrund der eingetretenen Verfahrensverzögerungen mit der Verlängerung der Gültigkeit der Alt-Bescheide auch jeweils die im § 12 Abs. 3 Satz 3 genannte Frist zweimal durch Allgemeinverfügungen verlängert (zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 20. April 2016 auf den 25. November 2016).

Durch die dritte Änderungsverordnung zur APG DVO, die am 11. August 2016 in Kraft getreten ist, hat die Landesregierung nunmehr eine ausdrückliche Grundlage für die Rückwirkung der Bescheide nach der APG DVO und damit eine rechtssichere Regelung für die etwaige Zeit zwischen eigentlichen Wirkungsende der bisherigen Bescheide und dem Datum der (rückwirkenden) Neubescheidung geschaffen.

Einrichtungen, deren Neubescheidung zum 1. Januar 2017 erfolgen müsste, die aber ihren Bescheid ggf. erst später erhalten, können nach der jetzt gültigen Regelung des § 12 Abs. 8 und 9 APG DVO rechtssicher zunächst weiter auf der Basis des bisherigen Bescheids den unveränderten Investitionskostenbetrag abrechnen. Damit ist die Liquidität der Einrichtungen vollständig gesichert und für die Bewohnerinnen und Bewohner wird das Risiko vermieden, dass durch Aussetzen der Zahlungen unerwartet hohe Nachzahlungen „auflaufen“. Andererseits sind die Bewohnerinnen und Bewohner auch geschützt, irgendwelche Zahlungen „ins Blaue hinein“ leisten zu müssen. Denn die Einrichtungen dürfen bis zur Neubescheidung nur die bisherigen Beträge und nicht etwa von ihnen geschätzte höhere Beträge o.ä. abrechnen.

Erst wenn die Einrichtungen den neuen Bescheid (mit einer Rückwirkung zum 1. Januar 2017) erhalten, müssen sie einmalig die Berechnung gegenüber ihren Bewohnerinnen und Bewohnern umstellen und hierbei einmalig auch eine Nachberechnung für den Zeitraum seit dem 1. Januar 2017 vornehmen. Ergibt diese Nachberechnung eine „Überzahlung“ seitens der Bewohnerinnen und Bewohner – weil der neu festgesetzte Investitionskostenbetrag niedriger ist als der bisherige – ist der zu viel gezahlte Betrag mit dem nächsten Monatsbetrag zu verrechnen, so dass die Einrichtungen und die Bewohnerinnen und Bewohner ab der ersten Abrechnung nach der Neubescheidung finanziell genau so stehen, wie wenn der Neubescheid bereits zum 1. Januar 2017 ergangen wäre. Ergibt sich aus dem neuen Bescheid ein höherer Investitionskostenbetrag müsste mit der ersten Abrechnung der Nachzahlungsbetrag in Rechnung gestellt werden. Er wird dann ab dem 1. Januar 2017 geschuldet, wenn die Trägerin / der Träger auf der Grundlage der Angaben im Antrag zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Erhöhung der anerkannten Investitionsaufwendungen zu erwarten ist und sie / er der Bewohnerin / dem Bewohner unter Berücksichtigung der Frist des § 9 Abs. 2 WBVG rechtzeitig mitgeteilt hat, dass beabsichtigt ist, auf dieser Grundlage das Heimentgelt ab dem 1. Januar 2017 zu erhöhen.

Die Nutzung der Rückwirkungsmöglichkeit soll aber zur weitgehenden Vermeidung des Aufwandes durch die bei rückwirkenden Bescheiden erforderlichen Nachberechnungen in Bezug auf die Folgefestsetzungsverfahren die Ausnahme sein. Bei dem ersten Verfahren nach der APG DVO kann die Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses jedoch toleriert werden.

Die Frist für die Erteilung des Festsetzungsbescheides 2016/2017 soll daher abweichend auf den 31. Juli 2017 festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Düsseldorf, den 23. November 2016

Im Auftrag

III.

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2015

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. November 2016

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2015 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter **http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen** öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 18. November 2016

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2016 S. 857

Landschaftsverband Rheinland

8. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 9. Dezember 2016

Die 8. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Mittwoch, 21. Dezember 2016, 10:00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**

statt.

T a g e s o r d n u n g

1 Anerkennung der Tagesordnung

2 Verpflichtung neuer Mitglieder

3 Umbesetzungen

4 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2015

5 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin

6 Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Entlastung des Betriebsausschusses

6.3 Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse

6.4 Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses

7 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2015

8 Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW

9 Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

10 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2017

11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den LVR-Förderschulen

12 Verabschiedung des Haushaltes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

12.1. Einwendungen gegen die im Haushaltsentwurf berücksichtigte Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2017/2018

12.2 Anträge zum Haushalt

12.3 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Haushaltsjahre 2017/2018

12.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2017

12.4.1 Wirtschaftsplanentwurf 2017 LVR-InfoKom

12.4.2 Wirtschaftsplanentwurf 2017 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

12.4.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2017 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2017 des LVR-Klinikverbundes

12.4.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2017 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

13 Fragen und Anfragen

Köln, 9. Dezember 2016

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2016 S. 857

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569